

Der Autor zwischen Recht und Pflicht

Grundsätzliches aus Erfahrung

Von Thomas R. Wolf

Auch im Zeitalter des Internet und der multimedialen Kommunikation gehören Lesen und Schreiben zu den grundlegenden Kulturtechniken, ohne die eine erfolgreiche Teilnahme am öffentlichen Leben mit seinen hochspezialisierten Ausdrucksformen unmöglich ist. Aber ebenso im privaten Bereich dient der aktive und passive Umgang mit Literatur nicht nur der kurzweiligen Zerstreuung, sondern schult und verfeinert das eigene Sprachvermögen und bereichert somit das individuelle Erleben. Nicht selten kann das Niederschreiben des am eigenen Leibe Erfahrenen oder im Geiste Erdachten sogar befreiend wirken und die Last des Alltäglichen erträglicher machen. Ob sich das Selbstverfasste aber auch zu einer Veröffentlichung eignet oder besser im Verborgenen bleibt, hängt neben inhaltlichen Gesichtspunkten zu einem großen Teil von formalen Kriterien ab, die über die Zugehörigkeit des Geschriebenen zur Literatur entscheiden.

Bevor Sie also Ihre Werke einem oder mehreren Verlagen anbieten, sollten die Texte einer gründlichen Prüfung unterzogen und einem durchaus kritischen Leser vorgelegt werden, um zumindest die größten Fehler bereits im Vorfeld zu vermeiden. Denn nicht nur Ausdauer, Fleiß und Talent weisen den angehenden und ernst zu nehmenden Schriftsteller aus, sondern vor allem die sichere

Beherrschung orthographischer, grammatischer und stilistischer Regeln. Wer zwar gute Geschichten zu erzählen weiß, jedoch berechnete Zweifel an einer veröffentlichungsreifen Umsetzung hegt, dem sei die professionelle Hilfe eines Lektorats- oder Schreibservice empfohlen, was schon so manchem Projekt erst den entscheidenden Schliff und die notwendige Form verliehen hat.

Ob Sie nun Ihre Fähigkeiten nutzen, um hauptberuflich Schriftsteller zu sein oder um lediglich einer privaten Leidenschaft nachzugehen, – als *Autor(in)* mit veröffentlichten Werken bewegen Sie sich in einem sensiblen Bereich, in dem neben formalen oder finanziellen auch juristische Fragen auftauchen. Selbstverständlich kann es nicht Aufgabe eines Autorenratgebers sein, sämtliche Verästelungen z. B. des bereits seit 1901 als Rechtsgrundlage geltenden *Verlagsgesetzes* bzw. des *Urheberrechtsgesetzes* von 1965 mit seinen Novellen zu verfolgen, doch sehen sich gerade neue und mit den Gepflogenheiten des Buchhandels und Verlagswesens noch nicht vertraute Autoren hier mit einer Fülle von Problemen konfrontiert, deren Bewältigung oftmals ganzen Heerscharen von Juristen zu Lohn und Brot verhilft. Um hier kostspielige Auseinandersetzungen zwischen Autoren und Verlagen oder für beide Seiten unerfreuliche Verzögerungen im Publikationsprozess zu vermeiden, gilt es deshalb einerseits, über die grundlegenden *Rechte* und *Pflichten* aller an einer Buchveröffentlichung Beteiligten aufzuklären, andererseits jedoch falschen Erwartungen und überzogenen Ansprüchen entgegenzutreten. Bevor jedoch über so wichtige Dinge wie *Titelschutz*, *Urheberrecht*, *Verträge* und *Honorare* gesprochen werden kann, müssen zunächst die entscheidenden Schritte auf dem Weg vom selbst verfassten Manuskript zum veröffentlichten Buch erläutert werden:

Manuskript, Exposé und Druckvorlage

Ähnlich wie bei einer Bewerbung um eine berufliche Stellung kommt es bei der Suche nach einem geeigneten Verlag nicht nur auf die eigene Qualifikation bzw. die Qualität des Textes an, sondern ebenso wichtig ist die Präsentation von Werk und Autor. Da Sie in ein Manuskript oft schon monate- oder jahrelange Arbeit investiert haben, sollten Sie auch bei seiner möglichen Vermarktung nichts übereilen. Unvollständige, unleserliche oder gar unsaubere Unterlagen werfen Sie als Bewerber sofort aus dem Rennen und ersparen dem Unternehmen viel Mühe und lange Erklärungen. Auch wenn der Ausdruck ‚Manuskript‘ nach wie vor gebräuchlich ist, wäre eigentlich ‚Typoskript‘ angebrachter, da handschriftlich verfasste Texte (von historischen Briefeditionen einmal abgesehen) kaum eine Chance auf Beachtung haben. In jedem Falle ist es wichtig, sich zunächst über das Unternehmen, dem man sein bestes Stück anvertrauen will, gründlich zu informieren.

Welche Verlage kommen für das Erstlingswerk überhaupt in Frage? Passt der Text ins Programm? Wer ist der zuständige Ansprechpartner? Sind Manuskripteinsendungen erwünscht? – Derartige Fragen lassen sich vielleicht schon vorab telefonisch klären, so dass in einem späteren Begleitbrief darauf Bezug genommen werden kann. Leider kommt es immer wieder vor, dass Lektorate anonyme Textkonvolute erhalten, die schlicht für sich selbst sprechen sollen. Ohne ein ansprechendes *Anschreiben* fühlt sich jedoch niemand aufgerufen, fremde Texte zu lesen. Neben einer vollständigen und gültigen Adresse sind hier durchaus auch persönliche Angaben über den Autor und sein Werk willkommen. Denn, um auf das Beispiel zurückzukommen, wer stellt schon jemanden ein, von dem er gar nichts weiß? Wie bei einer Bewerbung gilt es auch hier, den richtigen Ton und die richtige Mischung aus sachlicher Information und gesundem Selbstvertrauen zu treffen. Die bloße Betonung der eigenen Genialität hilft da nur

wenig, wenn Sie nicht bereits mit einer stattlichen Publikationsliste oder anderen gewichtigen Referenzen punkten können.

Zur Unterstützung des eigenen Anliegens sollten Sie unbedingt noch ein etwa – je nach Umfang des Manuskriptes – zwei bis höchstens fünf Seiten umfassendes *Exposé* beilegen. Hierunter versteht man eine kurze Darstellung des Inhalts, des Handlungsaufbaus, der wichtigsten Protagonisten und ihrer Konflikte sowie gegebenenfalls der literarischen Einflüsse oder der angesprochenen Zielgruppe im Falle eines belletristischen Werkes. Im Sachbuchbereich sollte ein Exposé darüber hinaus die Struktur und Konzeption skizzieren und die Unterschiede zu konkurrierenden Projekten darlegen. Dies erleichtert nicht nur den Lektoren die Arbeit einer Einordnung und Bewertung des Textes, sondern bezeugt auch die Fähigkeit des Autors zu einer distanzierten und objektiven Einschätzung des eigenen Werks. Das Hauptgewicht Ihrer „Bewerbung“ sollte allerdings auf eine repräsentative Leseprobe oder das vollständige Manuskript gelegt werden, mit dem zum einen die Lektoren von Ihrem Potential als Autor überzeugt werden sollen, zum anderen bereits eine *Vorkalkulation* des eventuellen herstellerischen Aufwandes vorgenommen werden kann.

Die Segnungen der modernen Datenverarbeitung geben mittlerweile fast jedem Nutzer die Möglichkeit, die eigenen Texte übersichtlich und wirkungsvoll zu präsentieren. Mit verschiedenen Schriftgrößen und -typen, ausgefallenen Grafiken oder ungewöhnlichen Layouts lassen sich mitunter schon am eigenen PC beeindruckende Ergebnisse erzielen, die das spätere Buch gleichsam virtuell am heimischen Bildschirm und Drucker vorwegnehmen. Je nachdem für welche Veröffentlichungsmöglichkeit sich der Autor entscheidet, gibt es hier jedoch durchaus unterschiedliche Anforderungen seitens der Verlage zu beachten: Die meisten Verlage verfügen über eigene Formatierungsvorlagen, ein bestimmtes typografisches Erscheinungsbild und gestalterische Maßstäbe, die auch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen über Jahre hinweg entwickelt worden sind, um in der Flut der Publikationen ein unverwechselbares Profil zu formen. Allzugroße Eigeninitiative in ästhetischer Hinsicht wirkt hier insbesondere bei neuen Autoren

eher hinderlich, da offensichtlich von dem eigentlichen Gegenstand der Aufmerksamkeit – dem literarischen Text – abgelenkt werden soll. Anders verhält es sich natürlich bei Foto- oder Bildbänden, bei denen die Hauptwirkung vom optischen Eindruck bestimmt wird, doch liegt die endgültige Umsetzung letztlich in den Händen der Grafiker und Hersteller, die mit einem bestimmten Budget ausgestattet sind.

Wer sein Manuskript an einen Verlag schickt, sollte also möglichst auf übertriebene Formatierungen verzichten. Trotz weltweiter elektronischer Vernetzung wird hier noch immer der traditionelle Papierausdruck bevorzugt, da sich ein „körperlich“ vorhandenes Manuskript zum einen leichter durchblättern, mit Anmerkungen versehen und weiterreichen lässt als eine möglicherweise auch noch inkompatible Datei; zum anderen würde der Ausdruck unverlangt eingegangener E-Mail-Anhänge das gesamte Tagesgeschäft eines Verlages lahmlegen. Auch eine gängige Schrifttype wie *Times* oder *Garamond* in normaler Größe (11 oder 12 pt) erleichtert die Prüfung im Lektorat, wo eine flüssige und zügige Lesbarkeit den ersten Eindruck bestimmt. Nicht einmal gebunden oder geheftet müssen die eingereichten Manuskriptseiten sein, doch sollten Sie dann unbedingt darauf achten, alle Seiten durchzunummerieren und mit dem Namen und der Anschrift des Autors zu versehen. Lektoren sind vielbeschäftigte und sensible Menschen, deren Urteil von einer noch so geringen Unannehmlichkeit schnell getrübt werden kann.

Im Bereich der Dienstleistungsunternehmen sieht das Verfahren etwas anders aus, da hier die Kreativität und Eigeninitiative der Autoren die anfallenden Publikationskosten zu reduzieren hilft. Der große Vorteil dieser Veröffentlichungsmöglichkeit gegenüber herkömmlichen Verlagsproduktionen liegt darin, dass die eigene „Handschrift“ und der Ideenreichtum der meist noch unbekannteren Autoren bewahrt werden sollen. Wer selbst nicht über die technischen oder typographischen Kenntnisse verfügt, um seine Vorstellungen entsprechend umzusetzen, findet dort kompetente Ansprechpartner, die bei der Textfassung oder der Gestaltung der Druckvorlagen behilflich sind. Laut Verlagsvertrag wird der Autor

nämlich verpflichtet, das Manuskript in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern. Während hier früher Auf- oder Durchsichtsvorlagen üblich waren, die dann zur Druckplattenbelichtung weiter verarbeitet wurden, verwendet man heutzutage fast ausschließlich das sogenannte „Desktop Publishing“, bei der postscript-fähige Dateien, die alle relevanten Informationen enthalten, direkt an die Druckerei verschickt werden. Trotzdem sollten Sie sich auch in diesem Bereich vorher kundig machen, mit welchen Systemen gearbeitet wird und welche Anforderungen an ein Manuskript gestellt werden, um unnötige Verzögerungen bei der Herstellung des eigenen Buches zu vermeiden. Wenn Sie selbst über keinen Computer verfügen, übernimmt der Verlag alle notwendigen Arbeiten.

Denn alle Verlage müssen zunächst einmal Zeit (und Geld) in eine unbekannt große Investition tätigen, bevor sich vielleicht gerade mit Ihrem Buch der große Erfolg einstellen kann. Anders als bei den üblichen Stellenausschreibungen sollten Sie deshalb bei unverlangten Manuskripteinsendungen keinesfalls auf das beigelegte Rückporto verzichten, wenn Sie nicht Gefahr laufen wollen, dass Ihr Lebenswerk schließlich als Altpapier entsorgt wird.

Urheberrecht und Titelschutz

Sobald das Werk verfasst worden ist – auch wenn es nicht oder noch nicht veröffentlicht wird, verfügt der Autor über das *Urheberrecht* an diesem Werk. Rechtsgrundlage ist hier das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ aus dem Jahr 1965. Eine besondere Registrierung oder Anmeldung, wie etwa bei Patenten, ist dafür nicht notwendig, sondern das Recht tritt gleichsam durch das Produkt des kreativen Prozesses selbst in Kraft und kann folglich auch nicht verloren gehen, sondern nur vererbt werden. Das eigentliche Urheberrecht bleibt somit immer beim Autor bzw. seinen Erben, so dass auch nur er oder sie zunächst das alleinige Recht haben, das Werk zu vervielfältigen und

zu verbreiten. Kommt es zu einer Übernahme durch einen Verlag, kann dieser Bereich als *Verwertungsrecht* für eine vertraglich vereinbarte Zeit oder für die Dauer des Urheberrechtes übertragen werden. Diese Dauer beträgt derzeit 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. Autors. Das bedeutet, das Werk ist ab seinem Entstehen zu Lebzeiten und siebenzig Jahre lang über den Tod des Urhebers hinaus gesetzlich geschützt und darf nicht ohne dessen Einverständnis oder das seiner Erben bzw. des Verlages verwendet werden. Erst nach Ablauf dieser Frist wird das Werk „gemeinfrei“, das heißt: jeder darf es nachdrucken oder in anderer Weise verwerten, ohne dafür rechtlich belangt werden zu können. Aus diesem Grund sind auch Klassikerausgaben für Verlage besonders lukrativ, da hier keine Autorenhonorare mehr zu entrichten sind. Allerdings muss für eine entsprechende Neuauflage auf den ‚Urtext‘, also die erste Fassung des Werkes, zurückgegriffen werden. Für alle überarbeiteten oder übersetzten Versionen gilt dann wieder das Urheberrecht des jeweiligen Bearbeiters oder Übersetzers.

Da das Urheberrecht eines Staates nur innerhalb der Landesgrenzen gilt, wurde bereits 1886 mit der „Berner Übereinkunft“ die erste internationale Urheberrechtskonvention verabschiedet. Im Jahr 1971 trat eine revidierte Fassung in Kraft, in der sich die angeschlossenen Staaten zum gegenseitigen Schutz der in den jeweiligen Ländern erschienenen Werke verpflichtet haben. Außerdem wurde im Jahre 1952 ein Welturheberrechtsabkommen von der UNESCO begründet, so dass mittlerweile mehr als 100 Länder an diesen Abkommen beteiligt sind. Für beide Abkommen gelten allerdings andere Schutzfristen: Für die Mitgliedsstaaten der Berner Übereinkunft gilt ein Zeitraum von 50 Jahren, für das Welturheberrechtsabkommen nur 25 Jahre.

Über das sogenannte *Hauptrecht* der Veröffentlichung des Werkes hinaus können auch die sogenannten *Nebenrechte* an einen Verlag übertragen werden. Dabei wird zwischen buchnahen oder buchfernen Nebenrechten unterschieden: zu ersteren zählen etwa das Recht an einer Übersetzung, das des vollständigen oder teilweisen Abdrucks in Zeitungen oder Zeitschriften, die Rechte an Taschenbuch- oder Sonderausgaben sowie zunehmend auch die

Rechte an elektronischen Publikationen oder im Internet; zu letzteren das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück, Hörspiel oder Drehbuch bzw. deren Aufführung, Vertonung und Verfilmung. Durch den Verkauf dieser Rechte an Dritte – sogenannte *Lizenzverwertungen* – werden mitunter die eigentlichen Einnahmen erzielt, an denen der Autor dann prozentual beteiligt wird. Je nachdem ob das Werk in einem größeren Publikumsverlag oder einem Dienstleisterunternehmen veröffentlicht wird, können über die einzelnen Nebenrechte unterschiedliche Absprachen getroffen werden, die bei der Unterzeichnung des Vertrages berücksichtigt werden sollten. Dass der sogenannte Selbstverleger Urheber und Verwerter in einer Person ist, scheint trivial zu sein. Doch wenn aus dem Selbstverlag eigener Schriften ein Kleinverlag für die Werke anderer Urheber wird, tauchen diese Fragestellungen schnell wieder auf.

Davon unberührt bleiben allerdings die *Urheberpersönlichkeitsrechte* des Autors: dass er oder sie bei der Veröffentlichung genannt werden muss; dass das eigene Werk nicht ohne Zustimmung verfremdet oder entstellt wird; und schließlich dass eine Veröffentlichung auch verweigert oder zurückgezogen werden kann, wenn das Werk inhaltlich überholt ist oder nicht mehr den Intentionen des Autors entspricht. Bei alledem sind natürlich auch die Persönlichkeits- und Urheberrechte derjenigen zu berücksichtigen, die der Autor selbst für sein Werk in Anspruch nimmt. So bedarf es gegebenenfalls einer Einwilligung der Betroffenen, wenn deren Leben Gegenstand literarischer Gestaltung werden soll. Ausnahme sind prominente Persönlichkeiten der Zeitgeschichte, sofern es sich nicht um tatsächenswidrige, ehrenrührige oder die Intimsphäre verletzende Darstellungen handelt. Die Autoren werden sogar in den meisten Fällen vertraglich dazu verpflichtet, den Verlag auf problematische Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, um möglichen Schadensersatzforderungen begegnen zu können.

Eine weitere wichtige Frage ist die des *Titelschutzes*: Anders als beim Urheberrecht entsteht dieser erst mit dem Erscheinen des Werkes, d. h. mit einer Veröffentlichung durch den Verlag. Es gilt

hier der Grundsatz der Priorität, das bedeutet: wer die Bezeichnung zuerst benutzt, kann den Titelschutz für sich beanspruchen. Zwar besteht die Möglichkeit für Autoren, mit einer sogenannten *Titelschutzanzeige* eine besonders griffige Formel oder einen guten Einfall vorab zu sichern, doch muss das Werk dann in angemessener Frist erscheinen, denn der Titelschutz ist hier nach Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Anzeige nicht mehr wirksam. Für Verlage hingegen kann die Titelschutzanzeige im „Börsenblatt des Deutschen Buchhandels“ ein recht nützliches Mittel sein, die jeweilige Programmplanung zu beeinflussen. Grundsätzlich müssen Autor und Verlag darauf achten, ob der beabsichtigte Titel nicht bereits für ein anderes Buch verwendet worden ist. Dafür bietet sich eine *Titelrecherche* im Verzeichnis lieferbarer Bücher (www.buchhandel.de) oder bei der Deutschen Bibliothek an. Eine Nichtbeachtung kann mitunter fatale Folgen haben, da möglicherweise ganze Auflagen vernichtet werden müssen und Schadensersatzforderungen drohen können. Zu beachten ist insbesondere, dass keine gleichen oder ähnlich lautenden Titel verwendet werden dürfen. Maßgeblich ist hier die *Unterscheidungskraft*, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann. Gleiche oder ähnlich lautende Namen aus völlig unterschiedlichen Bereichen stellen hingegen meist keine Gefahr der Verwechslungsfähigkeit dar, es sei denn, eine geschäftliche Zusammenarbeit der jeweiligen Titelverwender würde dadurch suggeriert und das Publikum somit wettbewerbswidrig irreführt. Der Titelschutz erlischt, wenn ein Titel nicht mehr benutzt wird. Eine vorübergehende Nichtlieferbarkeit eines Buches ist hier jedoch nicht gemeint; erst wenn ein Buch mehr als fünf Jahre nicht mehr aufgelegt wird – bei Zeitschriften sogar nur zwei Jahre – liegt eine Aufgabe des Titelschutzrechtes vor. Etwaige Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren, wenn der Berechtigte Kenntnis von der Verletzung erlangt hat; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis allerdings erst nach 30 Jahren. Die Verletzung des Schutzrechtes hält so lange an, wie der Titel widerrechtlich genutzt wird, d. h. während des gesamten Zeitrau-

mes der Lieferbarkeit, so dass die Verjährungsfrist frühestens dann eintritt, sobald das Werk vergriffen ist.

Nicht schutzfähig und somit grundsätzlich verwendbar sind lediglich allgemeine Bezeichnungen sowie Titel, die in beschreibender Form Hinweis auf den Inhalt geben. Allerdings ist auch hier ein Erwerb des Rechts durch Verkehrsgeltung möglich, wenn nämlich ein Titel schon einen Bekanntheitsgrad erlangt hat. Urheber- und Titelschutzrecht werden in gewisser Weise durch die sogenannte *Zitierfreiheit* eingeschränkt, ohne die z. B. eine wissenschaftliche Arbeit nicht auskommt. Echte Zitate, aus deren Verarbeitung eine eigene kreative Schöpfung entsteht, bedürfen nicht der Genehmigung des Urhebers. Wenn allerdings komplette Passagen eines anderen Werkes ohne Kennzeichnung übernommen werden, liegt der Plagiatsverdacht nahe. Bei der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Texten als Motto, Einleitung oder Kommentar für das eigene Werk sollten Sie also unbedingt die Genehmigung des Urhebers bzw. des entsprechenden Verlages einholen.

Verlagsvertrag und Honorare

„Vertrag kommt von Vertragen.“ In dieser Binsenweisheit steckt oft mehr Wahrheit als es die simple semantische Verbindung vermuten lässt. So stellt der Verlagsvertrag das Kernstück des Verhältnisses von Autor und Verlag dar, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt und die geschäftlichen Bedingungen wie die *Auflagenhöhe*, der *Ladenpreis* des Buches, das *Autorenhonorar*, die Verteilung der *Lizenzeinnahmen*, die *Laufzeit* des Vertrages, die Übertragung der Rechte etc. festgelegt werden. Deshalb könnte man auch sagen, dass im besten Falle hier die schriftstellerische Kreativität mit wirtschaftlicher Kompetenz verbunden werden soll. Allerdings haben die meisten Meinungsverschiedenheiten zwischen Autor und Verleger gerade deswegen hier ihren Ursprung. Sehen die einen ihre geistige Leistung nicht

angemessen vergütet, so versuchen die anderen, ein Unternehmen am Leben zu erhalten. Wie man es auch betrachten mag: das Eine funktioniert nicht ohne das Andere. Entsprechend sensibel ist die Debatte, die seit Jahren über den sogenannten *Normvertrag* geführt wird. Bereits 1978 haben der „Verband deutscher Schriftsteller“ für die Gewerkschaft IG Medien, jetzt: ver.di und der Verlegerausschuss des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels einen als Empfehlung zu verstehenden Rahmenvertrag für Belletristik, Sach- und Kinderbücher ausgehandelt, an den sich allerdings nur etwa die Hälfte der bestehenden Verlage halten. In der Regel hat jeder Verlag seine eigenen Vertragskonditionen, die sich zwar kaum von denen des Normvertrages unterscheiden, aber den jeweiligen Ansprüchen des Unternehmens angepasst sind. Die im Folgenden erläuterten Bestimmungen sollen deshalb vor allem das Augenmerk auf besonders wichtige Punkte und beachtenswerte Unterschiede lenken und verstehen sich nicht als die Exegese eines kanonischen Textes.

Obwohl es banal erscheinen mag, muss es an dieser Stelle noch einmal gesagt werden: vor Abschluss eines Vertrages sollten Sie alles gelesen und vor allem: verstanden haben. Gerade neue Autoren fühlen sich hier oft vom Kleingedruckten überfordert und wundern sich später über Vereinbarungen, die sie mit der Unterschrift akzeptiert haben, oder stellen im Nachhinein ungerechtfertigte Ansprüche an ihren Verlag, die dieser oftmals gar nicht erfüllen kann oder will. In jedem Falle empfiehlt es sich, bei unklaren Punkten nachzuhaken und Erläuterungen zu verlangen oder gegebenenfalls erfahrenen Beistand zu suchen. Für beide Vertragspartner geht es um eine oft langjährige Beziehung, in der man nichts bloß dem guten Glauben überlassen sollte.

In einem üblichen Verlagsvertrag werden zunächst die Vertragspartner aufgeführt: Das ist zum einen der Autor des Werkes, das Gegenstand des Vertrages ist, zum anderen der Verlag, der das Werk veröffentlicht. Falls noch kein endgültiger Titel oder Umfang feststeht, kann hier auch ein Arbeitstitel bzw. eine knappe Beschreibung der Konzeption eingesetzt werden. Für den betreffenden Text versichert der Autor, dass er alleiniger Inhaber der

eben erläuterten Urheberrechte ist und das Verwertungsrecht noch nicht an ein Konkurrenzunternehmen übertragen hat. Dies gilt auch für alle sonstigen Text- oder Bildvorlagen, die etwa für die Covergestaltung oder Werbung erforderlich sind.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Verlags- bzw. Vertragstypen finden sich meistens bei den *Rechts-einträumungen*, die – neben den *Honorarvereinbarungen* – den Kern eines Verlagsvertrags ausmachen: Je nach wirtschaftlicher Zielsetzung des Unternehmens wird die räumlich unbeschränkte Verbreitung zeitlich befristet oder für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtes gewährt. Bei einigen Dienstleistern bleiben die Rechte zuweilen sogar ganz beim Autor, was eine größere Flexibilität garantiert. Allerdings erlaubt eine engere Verlagsbindung den Aufbau einer für beide Seiten lukrativen und langfristigen Beziehung, die neben ökonomischen auch kreative Vorteile bieten kann, da Sie als „Hausautor“ gewisse Freiräume erhalten. Hier spielen auch die Nebenrechte eine wichtige Rolle: während größere Verlagshäuser gerne exklusiv und in allen Bereichen vom Potential eines erfolgreichen Autors profitieren, verstehen sich kleinere Verlage eher als Vermittler individueller Ideen und Inhalte, so dass den Autoren größere Freiheiten bei der Verwertung ihrer Texte zugestanden werden. In jedem Falle aber schützt der Vertrag vor einer unberechtigten Nutzung geistigen Eigentums durch Dritte, da der Verlag seine Rechte notfalls auch besser durchsetzen kann als ein einzelner Urheber.

Mit der Übertragung der Rechte erhält der Verlag also seine Arbeitsgrundlage und verpflichtet sich im Gegenzug zur *Vervielfältigung*, *Verbreitung* sowie zur angemessenen *Werbung*, die ja auch in seinem eigenen Interesse liegt. Dem Zweck des Vertrags entsprechend obliegt dem Verlag auch die Entscheidung über Ausstattung, Auflage, Ladenpreis und Erscheinungstermin, da er zumindest nach klassischem Muster das Hauptrisiko der Veröffentlichung trägt. Je mehr dieses Risiko zwischen Autor und Verleger verteilt ist (oder schließlich ganz vom Autor getragen wird), umso größer auch Ihre Mitsprachemöglichkeit am Projekt, so dass z.B. ein Dienstleisterverlag letztlich sein ökonomisches und tech-

nisches Know-how ganz in den Dienst der Literatur stellen kann, um Bücher zu veröffentlichen, die ohne eine Kostenbeteiligung oder -übernahme niemals erscheinen würden.

Für jedes verkaufte Exemplar erhält der Autor ein Honorar auf der Grundlage des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises. Von diesem *Nettoladenverkaufspreis* ist der *Nettoverlagsabgabepreis* zu unterscheiden, der in manchen Verlagsverträgen die Bemessungsgrundlage liefert. Hier wird zusätzlich zur Mehrwertsteuer auch noch der Buchhandels- oder Zwischenhändlerabatt abgezogen, der zwischen 35 und 40 % liegt. Je nach Honorarsatz können die Unterschiede hier also durchaus erheblich sein. Die üblichen Sätze für Hardcover-Ausgaben bewegen sich zwischen 8 und 12 %, für Taschenbücher zwischen 6 und 8 %, bei Lizenz- oder Zweitauflagen liegen die Honorare etwa bei 5 bis 6 %. Kürzlich einigten sich der Verlegerausschuss und der Verband deutscher Schriftsteller auf einen Richtwert von 10 % für belletristische Werke. Der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Erlös wird zwischen Autor und Verlag geteilt, wobei das Verhältnis meistens bei 50:50 liegt, bei erfolgreichen Titeln gelegentlich auf 60 oder 70 % zugunsten des Autors verschoben wird. Bei Dienstleisterverträgen bewegen sich die Honorarsätze dagegen in einer Höhe, von denen sogar etablierte Autoren nur träumen können. Der Grund dafür ist klar: wer das Hauptrisiko trägt, soll – dies zeichnet ein faires Autoren-Verlagsverhältnis aus – auch angemessen entlohnt werden. Sämtliche Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sowie an den Autor selbst zum Vorzugspreis abgegebene Exemplare sind allerdings in der Regel honorarfrei und werden nicht eingerechnet.

Zusätzlich zum Honorar stehen Ihnen als Autor belletristischer oder wissenschaftlicher Werke auch noch die Vergütungen zu, die aus Zweitnutzungen und Vervielfältigungen vor allem in öffentlichen Bibliotheken entstehen können. Zu diesem Zweck haben sich Autoren und Verlage zu einer *Verwertungsgesellschaft* zusammengeschlossen, die ihre Urheberrechte gegenüber Dritten wahrnimmt. Die daraus erzielten Einnahmen werden jährlich nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel an Autoren und Verlage

ausgeschüttet und gehören mittlerweile zu einem festen Bestandteil ihrer Einnahmen. Für Sie als Autor bedeutet das konkret, dass Sie nach einer Verlagsveröffentlichung Anspruch auf diese Tantiemen haben, wenn sie einen entsprechenden Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abschließen.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Herstellungsprozesses zu gewährleisten, verpflichtet sich der Autor, sein Manuskript zu einem festgelegten Termin abzuliefern. Der Ausdruck trifft allerdings nicht mehr wirklich zu, da dies heute meist in elektronischer Form geschieht. Auch hier gibt es wieder verschiedene Möglichkeiten: Eine offene Datei in den üblichen Formaten kann u. U. noch weiter bearbeitet werden, während geschlossene DTP- oder pdf-Dateien direkt als Druckvorlage verwendet werden können und in der Regel keine weiteren Eingriffe mehr erlauben. Falls der Verlag den Text selbst lektoriert und setzt, erhalten die Autoren sogenannte *Korrekturfahnen* zur Durchsicht, für die dann eine Druckfreigabe, das Imprimatur (lat. = „es werde gedruckt“), zu erteilen ist. Grundsätzlich und für alle Verlagstypen gilt, dass jeder zusätzliche Aufwand Kosten verursacht. Mittlerweile greifen daher nicht nur große Verlage auf die freien Lektoren zurück, sondern auch die Autoren selbst bedienen sich der Angebote ausgelagerter Agenturen, um dem Verlag bereits eine professionell gestaltete Druckvorlage vorlegen zu können.

Für Ihren eigenen Bedarf erhalten Sie als Autor eine Anzahl Freixemplare des fertigen Buches. Laut Verlagsgesetz stehen Ihnen dabei pro 100 gedruckter Exemplare ein Freixemplar zu, insgesamt jedoch nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn. Für weitere Exemplare gewähren die Verlage ihren Autoren zwischen 30 und 40 Prozent Rabatt, der meist auch für andere Bücher des Verlages gilt.

Der Verlag ist weiterhin dazu verpflichtet, den Autor zu benachrichtigen, falls das Werk vergriffen, d.h. nicht mehr lieferbar ist, aus wirtschaftlichen Gründen verrammscht oder im schlimmsten Falle sogar makuliert werden soll. Sie haben dann immernoch die Möglichkeit, Restexemplare Ihres Buches zu übernehmen. Bei befristeten Verträgen sind Sie dann auch wieder im Besitz sämtli-

cher Rechte und können das Werk gegebenenfalls einem anderen Verlag anbieten, der ihre Interessen besser vertritt.

Weiterführende Literatur:

Konstantin Wegner; Dieter Wallenfels & Daniel Kaboth: Recht im Verlag. München 2004

Wichtige Anschriften:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Großer Hirschgraben 17-21
603111 Frankfurt am Main
Tel.: 069-1306-0
Fax: 069-1306-201
E-Mail: info@boev.de
Internet: www.boersenverein.de

Deutsche Bibliothek

Adickesallee 1
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 069-1525-0
Fax: 069-1525-1010
E-Mail: postfach@dbf.ddb.de
Internet: www.ddb.de

Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)

Goethestr. 49
80336 München
Tel.: 089-51412-0
Fax: 089-51412-58
E-Mail: vgw@vgwort.de
Internet: www.vgwort.de